



NEWS

29. April 2021

Verjährung des Anspruchs auf eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

Gemäß der aktuellen Entscheidung des BGH vom 25.03.2021 mit dem Aktenzeichen VII ZR 94/20 verjährt ein Anspruch auf Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB (§ 648a BGB aF) erst drei Jahre nach Ende des Jahres, in dem er erstmalig geltend gemacht wurde.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB i.d.F. vom 23. Oktober 2008 [jetzt § 650f Abs. 1 Satz 1 BGB] beginnt nicht vor dem Verlangen des Unternehmers nach Sicherheit.“

Begründung:

Bei dem Anspruch aus § 650f Abs. 1 S. 1 BGB handelt es sich um einen verhaltenen Anspruch, der mit seiner Geltendmachung entsteht und innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB verjährt. Kennzeichnend für einen verhaltenen Anspruch ist, dass der Schuldner die Leistung nicht bewirken darf, bevor der Gläubiger sie verlangt (vgl. BGH, Urteil vom 3. August 2017 - VII ZR 32/17); dementsprechend kann der Schuldner den Gläubiger vor dessen Erfüllungsverlangen nicht in Annahmeverzug (§§ 294 ff. BGB) setzen und seinerseits ohne entsprechendes Verlangen nicht in Schuldnerverzug (§§ 286 ff. BGB) geraten. Ein weiteres Merkmal eines verhaltenen Anspruchs ist, dass seine Entstehung und das Verlangen des Gläubigers nach Leistung zeitlich auseinanderfallen (können), weswegen - abstrakt - die Gefahr einer als unbillig empfundenen Anspruchsverjährung besteht (vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 2017 - I ZR 113/16).

Das trifft auf den Anspruch aus § 650f Abs. 1 S. 1 BGB zu. Seine Geltendmachung steht im Belieben des Unternehmers. Dieser kann eine Sicherheit für die noch nicht gezahlte Vergütung bis zum Wegfall seines Sicherungsbedürfnisses grundsätzlich jederzeit und unabhängig von einer etwaig erfolgten Abnahme seiner Leistungen verlangen. Hingegen darf der Besteller als Anspruchsschuldner die Leistung ohne ein





entsprechendes Verlangen des Unternehmers nicht von sich aus im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB bewirken. Damit sind die Voraussetzungen eines verhaltenen Anspruchs gegeben.

Der Ansatz, dass der Anspruch erst mit seiner Geltendmachung fällig wird, dient dem auf Kooperation ausgerichteten Miteinander der Parteien und verhindert eine frühzeitige, nur aus Verjährungsgründen erfolgte Anspruchsverfolgung sowie die Entstehung unnötiger Kosten. Auch stellt sich bei komplexen und langwierigen Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Sicherheit häufig erst drei Jahre nach Vertragsschluss heraus.

Für die Praxis bedeutet das:

Damit ist gerade bei lang andauernden Großprojekten die Gefahr beseitigt, dass der Unternehmer oder Architekt drei Jahre nach Vertragsschluss keine Sicherheit mehr verlangen kann.

Autorin:

Franziska Wagner

T +49 89 588085600
wagner@jahnhettrler.de

JahnHettler Rechtsanwälte PartG mbH

Leopoldstr. 158 · 80804 München
T +49 89 588085600 · F +49 89 5880856-99
muenchen@jahnhettrler.de · www.jahnhettrler.de

